

FAQ zur Betreuungsplatzvergabe

Autor: AG Familienfreundliches Studium, Anfragen an faunst@uni-bremen.de

Stand: Mai 2012

Quelle: Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz - BremABOG vom 01.01.2011, URL: http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bremen_BremABOG_2011.pdf → die in den FAQ aufgeführten Informationen besitzen keine Rechtsverbindlichkeit

1. Welche Betreuungsplätze sind von diesem Gesetz eingeschlossen?

- Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen
 - Kindergärten
 - Horte
- § 2

2. Über welchen Zeitraum erstrecken sich die Anmeldefristen für die Betreuungsplätze? Wie muss die Anmeldung eines Kindes erfolgen?

- der Besuch erfolgt nach Möglichkeit **ab Beginn eines Kindertagesstättenjahres**
- Kinder **über drei Jahren** sowie Grundschulkinder mit **Rechtsanspruch** auf einen Kindergarten- oder Hortbesuch erhalten rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums eine **ID-Karte mit persönlicher Identifikationsnummer**, mit welcher die Anmeldung in den Einrichtungen erfolgt. Weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden unter der folgenden URL: http://www.kinderbetreuungskompass.de/cms/599/Info_KitaCard.pdf → **§ 3, Abs. 1; 3**
- **Kinder unter drei Jahren**, welche in einer Kindertageseinrichtung betreut werden sollen, müssen im **Anmeldezeitraum von Mitte bis Ende Januar** schriftlich in den Einrichtungen angemeldet werden. Die **Aufnahmeanträge sind in den Einrichtungen erhältlich** und werden u. a. bei den im Anmeldezeitraum stattfindenden Tagen der offenen Tür ausgegeben → **§ 4, Abs. 1**
- die Anmeldung eines Kindes bei einer Tageseinrichtung muss bei allen Trägern und für alle Altersgruppen **schriftlich** erfolgen → **§ 3, Abs. 5**
- der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (01. August) ist **im Anmeldezeitraum von Mitte bis Ende Januar** mit dem dafür vorge-

gebenen Vordruck zu stellen; zur Anmeldung muss zudem die ID-Card in der Einrichtung vorgelegt werden → § 3, Abs. 5

– die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt werden → § 3, Abs. 5

3. Wer ist zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung berechtigt?

– freie Tageseinrichtungsplätze, die nicht mit Kindern, deren Hauptwohnsitz Bremen ist, belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweilige Pro-Platz-Zuwendung und unter Anwendung der Vorschriften zur angemessenen Erhöhung von Elternbeiträgen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben → § 17

4. Welche Aufnahmekriterien und Vorrangsregelungen gelten bei der Betreuungsplatzvergabe?

-- werden in der Kindertagesstätte mehr Kinder mit dem Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung angemeldet als Plätze vorhanden sind, sind Kinder alleinerziehender Eltern bzw. Kinder, deren Elternteile die unten aufgeführten Aufnahmegründe angeben, vorrangig anzunehmen:

1. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums,
2. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Berufstätigkeit,
3. regelmäßige Abwesenheit beider Elternteile wegen Berufstätigkeit des einen Elternteils und gleichzeitiger Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils,
4. regelmäßige, einer Berufstätigkeit vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit in einer Tageseinrichtung des alleinerziehenden Elternteils oder des Elternteils, der das Kind wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,
5. längerfristige Krankheit oder wesentliche Behinderung des Elternteils, der das Kind alleine betreut oder der es wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,
6. schwerwiegende, die Familie belastende Krankheit oder Behinderung eines anderen Familienmitgliedes,
7. notwendiger Ausgleich von Benachteiligungen hinsichtlich einer altersentsprechenden Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes.

- der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen **Förderungs- und Betreuungsbedarf** oder der **konkreten Familiensituation** sowie den **nötigen Wegezeiten der Eltern**
 - Kinder mit **mehreren Aufnahmegründen** sollen nach Möglichkeit **vorrangig aufgenommen werden**
- **§ 6, Abs. 1-3**

6. Sonderregelungen zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren

- Kinder unter drei Jahren werden **nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen**, wenn die zuvor unter Punkt 5 aufgeführten Aufnahmegründe 5 – 7 vorliegen
- die Berufstätigkeit beider Elternteile gilt hier als **nachrangiger Aufnahmegrund**, wenn das Familieneinkommen das Durchschnittseinkommen vergleichbarer Familien übersteigt
- sind Betreuungseinrichtungen als betriebsnah anerkannt, gelten für sie die jeweiligen **Vereinbarungen zur Platzvergabe an Kinder von Angehörigen des speziellen Betriebes**
- für die Aufnahme in die U3-Betreuung eines Elternvereins gelten die zuvor aufgeführten Aufnahmegründe 1-6 als gleichwertig → **§ 7, Abs. 1-2**

7. Wie hoch ist die tägliche und wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes?

- für eine Tageseinrichtung mit Kindern **unter drei** Jahren kann die reguläre wöchentliche Betreuungszeit zwischen **25 und 40 Wochenstunden** liegen
- für Kinder **über drei** Jahren ist eine wöchentlich Betreuungsdauer zwischen **20 und 40 Wochenstunden** möglich
- in mehrgruppigen Einrichtungen der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger soll bei Bedarf ein **Früh- und Spätdienst** eingerichtet werden → **§ 15, Abs. 1-2**

8. Wo liegen das Aufnahmealter und die Aufnahmedauer bei Kindern unter drei Jahren?

- in **Krippen** können Kinder frühestens von der Vollendung ihrer **8. Lebenswoche** an aufgenommen werden
- in **Kindergartengruppen** mit erweiterter Altersmischung können Kinder frühestens von der Vollendung ihres **18. Lebensmonat** an aufgenommen werden
- in **Kleinkindgruppen der Elternvereine** können Kinder vom vollendeten **18. Lebensmonat** an auf-

- genommen werden, im Einzelfall auch von der Vollendung des **12. Lebensmonat** eines Kindes an
- eine Neuaufnahme in einer Krippe zum 01. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 2 Jahre und 10 Monate alt ist
 - wird eine wöchentliche **Betreuungszeit von 30** oder mehr Stunden und/oder die Teilnahme am **Früh- bzw. Spätdienst** benötigt, muss diese **jährlich neu beantragt** werden → **§ 11, Abs. 1-2; 4**

9. Wo liegen das Aufnahmealter und die Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr?

- in **Kindergärten** können Kinder nach der **Vollendung ihres dritten Lebensjahres** aufgenommen werden, jeweils am 01. August eines Jahres können Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, **wenn sie spätestens am 30. September desselben Jahres das dritte Lebensjahr vollenden**
- in Kindergärten der **Elternvereine** können zum 01. August auch einzelne Kinder aufgenommen werden, die erst **zum 31.12. desselben Jahres das dritte Lebensjahr vollenden**
- wird eine wöchentliche **Betreuungszeit von 20 oder mehr** Stunden und/oder die Teilnahme am **Früh- bzw. Spätdienst** benötigt, muss diese **jährlich neu beantragt** werden
- während des laufenden Kindertagesstättenjahres frei gewordene Kindergartenplätze können, wenn keine Anträge für die Aufnahme von Kindern mit vollendetem dritten Lebensjahr vorliegen, auch für Kinder im Alter von mindestens 2 Jahren und 10 Monaten zur Verfügung gestellt werden → **§ 12, Abs. 1; 3**

10. Wo liegen das Aufnahmealter und die Aufnahmedauer bei Grundschulkindern?

- Grundschul Kinder können mit dem **Eintritt in die Schule**, in der Regel am 01. August eines Jahres aufgenommen werden
- die Betreuung in einem Hort muss **jährlich neu beantragt** werden, ebenso eine **eventuelle Teilnahme am Spätdienst**
- die Betreuung erfolgt längstens bis **zum Abschluss der Grundschulzeit**, es ist möglich, dass der Zeitraum auf die **Vollendung des neunten Lebensjahres begrenzt wird**, wenn die Ansprüche jüngerer Schulkinder ansonsten nicht zu erfüllen sind → **§ 13, Abs. 1-3**